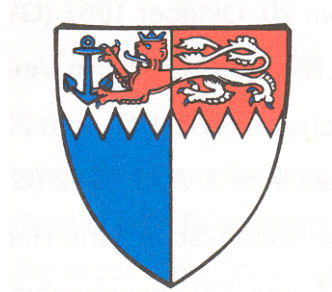


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 98 / 19.02.2020

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Satzung zur Änderung der Grundordnung (GO) der Robert Schumann Hochschule
in der Fassung vom 12. Juli 2017
2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten
sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (WahlO)
in der Fassung vom 12.07.2017

Satzung zur Änderung der Grundordnung (GO) der Robert Schumann Hochschule in der Fassung vom 12. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung (GO) der Robert Schumann Hochschule 12. Juli 2017 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 80 vom 25.07.2017) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Grundordnung (GO) der Robert Schumann Hochschule in der Fassung vom 29.01.2020“.

2) **§ 8 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gleichstellungskommission gehören als Mitglieder an:

- ein Mitglied des Rektorats als geborenes Mitglied;
- eine bis maximal zwei gewählte Vertreterinnen sowie ein bis maximal zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen;
- eine bis maximal zwei gewählte Vertreterinnen sowie ein bis maximal zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen;
- eine bis maximal zwei gewählte Vertreterinnen sowie ein bis maximal zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung;
- eine bis maximal zwei gewählte Vertreterinnen sowie ein bis maximal zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.“

3) **§ 8 Absatz 3 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.“

4) **§ 8 Absatz 5 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin/nen werden von der Gleichstellungskommission aus den ihr angehörenden

gewählten weiblichen Mitgliedern gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.“

5) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2020.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2020.

Düsseldorf, den 19. Februar 2020

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Professor Raimund Wippermann

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (WahlO) in der Fassung vom 12.07.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (WahlO) in der Fassung vom 12.07.2017 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 79 vom 25.07.2017) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (WahlO) in der Fassung vom 29.01.2020“.

- 2) **§ 1 Absatz 3** wird um folgenden **Satz 2** ergänzt:

„Die weiblichen Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen in der Gleichstellungskommission werden von den weiblichen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt und die männlichen Vertreter der verschiedenen Mitgliedergruppen in der Gleichstellungskommission von den männlichen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe.“

- 3) **§ 6 Absatz 1** wird der folgende **Satz 5** gestrichen:

„Für die Wahl der Gleichstellungskommission werden im Wählerverzeichnis nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule aufgeführt.“

- 4) **§ 18 Absatz 5 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu zwei Stellvertreterinnen werden mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission aus den ihr

angehörenden gewählten weiblichen Mitgliedern gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt.“

- 5) **§ 18 Absatz 5 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Gleichstellungsbeauftragten bzw. Stellvertreterin wählbar sind gewählte weibliche Mitglieder der Gleichstellungskommission, die über die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 KunstHG verfügen.“

- 6) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2020.“

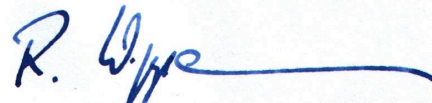
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29. Januar 2020.

Düsseldorf, den 19. Februar 2020

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Raimund Wippermann